

- 2.3 Bei der Lieferung von Milch mit einem natürlichen Fettgehalt unter $3,5^{11}_0$ ist der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb verpflichtet, zur Erfüllung seiner Verträge zusätzlich noch so viel Milch zu liefern, als zum vollen Ersatz der nicht gelieferten Fettmenge erforderlich ist.
- 2.4 Wird Milch mit einem natürlichen Fettgehalt von mehr als $3,5^n_0$ geliefert, so erhöht sich die Anrechnungsmenge im Verhältnis des tatsächlichen Fettgehaltes zum Basisfettgehalt von 3,5 %.
- 2.5 Zur Ermittlung des Durchschnittsfettgehaltes für die Abrechnung sind von der gelieferten Milch Teilstapelproben (7 Proben innerhalb von 15 Tagen) durch Probenehmer der Vereinigung für die Lenkung der milchverarbeitenden Industrie zu entnehmen. Die Ergebnisse der Fettgehaltsbestimmung sind der Molkerei von der Milchannahmekontrolle (MAK) so rechtzeitig zu übergeben, daß die Milchabrechnung termingemäß fertiggestellt werden kann. Werden täglich große Mengen angeliefert, kann die Durchführung einer täglichen Probenahme und die monatlich dreimalige Fettgehaltsbestimmung vertraglich vereinbart werden.
- 2.6 Auf die Erfüllung der Verträge sind dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb anzurechnen:
- selbsthergestellte Landbutter im Verhältnis
1 kg Landbutter = 19 kg Milch mit 3,5 % Fettgehalt;
 - Ziegen- und Schafmilch im Verhältnis 1 : 1
(1 kg Ziegen- oder Schafmilch = 1 kg Kuhmilch auf der Basis 3,5 % Fettgehalt).
- Butter, die in Ausnahmefällen an die Molkerei zur Lieferung gelangt, muß mindestens 79% Fett und darf nicht mehr als 20,3 % Wasser enthalten. Sie muß frisch und in sauberem Pergamentpapier verpackt sein.
- 2.7 Milch über 8 ° SH*, stark verschmutzte Milch sowie Milch, die durch sinnfällige Veränderung nicht den Qualitätsbestimmungen des Standards entspricht, oder Milch, die bereits bei der Abnahme als verfälscht erkannt wird, darf nicht abgenommen werden. Verschmutzte und leicht verschmutzte Milch ist von dem Aufkaufbetrieb oder deren Milchabnahmestellen abzunehmen, wobei auf Grund der Ergebnisse von Schmutzproben entsprechende Abzüge vom Milchpreis gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb vorzunehmen sind. Der Reinheitsgrad der Milch wird durch Probenehmer der Milchvereinigung (MAK) festgestellt und wie folgt eingestuft:
- | | | |
|----------|---|---------------------|
| Klasse 1 | = | rein, |
| Klasse 2 | = | leicht verschmutzt, |
| Klasse 3 | = | verschmutzt. |

* Soxhlet-Henkel — Säuregrad der Milch, wie er nach der Methode der Chemiker Soxhlet und Henkel ermittelt wird.

Der durchschnittliche Reinheitsgrad der Milch ist nach den Ergebnissen der dreimal monatlich durchzuführenden Untersuchung als arithmetisches Mittel festzustellen. Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse kann im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen auf der Grundlage der Ergebnisse der Reduktaseproben zur Bestimmung des Keimgehaltes der Milch entsprechende Preiszu- und -abschläge festlegen. Der Aufkaufbetrieb hat den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb von diesen Preiszu- und -abschlägen zu unterrichten.

3. Abholung und Transport der Milch

- 3.1 Der Aufkaufbetrieb (Molkerei) hat in den Gemeinden seines Einzugsgebietes den Milchtransport zur Abnahmestelle so zu organisieren, daß sich die Milchabfuhr reibungslos, hygienisch einwandfrei und innerhalb kürzester Frist vollzieht. Dazu ist der Zeitpunkt der täglichen Milchabnahme für jede Gemeinde bzw. mit jedem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu vereinbaren. Kann die vereinbarte Abnahmezeit von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb in begründeten Ausnahmefällen nicht eingehalten werden, so hat der Landwirtschaftsbetrieb den Aufkaufbetrieb bzw. die Milchabnahmestelle hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die aus der Nichteinhaltung der Abnahmezeit zusätzlich entstehenden Kosten gehen zu Lasten des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes.
- 3.2 Die zeitweilig notwendige Durchführung einer täglich zweimaligen Milchabfuhr und -abnahme ist zwischen dem Aufkaufbetrieb und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu vereinbaren.
- 3.3 Milch aus Tbc- und brucelloseverseuchten Beständen ist in besonders gekennzeichneten Milchtanks oder -kannen zu liefern.
- 3.4 Die zusätzlichen Transportkosten für Milch, die infolge Nichteinhaltung der Gütevorschriften nicht abgenommen wird, trägt der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb.

4. Abrechnung der Milch

- 4.1 Dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist von dem Aufkaufbetrieb eine Ausfertigung der Milchabnahmelisten (Durchschrift) auszustellen und dekadeweise zu übergeben. Eine kurzfristige Zustellung der Übersicht über die gelieferten Milchmengen kann vereinbart werden.

5. Lieferung von Milch bei Seuchen

- 5.1 Wird Milch bei Seuchen oder anderen Erkrankungen der Tiere geliefert, so sind nachstehende Bestimmungen zu beachten:
- Beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche hat der Haupttierarzt der Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates zu bestimmen, wie lange die Milchlieferung durch den betroffenen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb an den Aufkaufbetrieb zu unterbleiben hat. Ihre